

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die
Juristische Fakultät**

vom 21. April 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 21. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Mai 2016, S. 525), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Präambel

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sieht sich in der Verantwortung, bei der Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft hohe wissenschaftliche Maßstäbe anzulegen und auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu achten. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Promotion

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft auf Grund von Promotionsleistungen (Dr. iur.) oder ehrenhalber (Dr. iur. h.c.).

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit. Sie bestehen in einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, deren Gegenstände sich aus § 17 Abs. 3 ergeben.

§ 3 Promotionsausschüsse

- (1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Promotionsausschuss. Er besteht aus den dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und Privatdozenten.
- (2) In den in §§ 9 Abs. 2, 15 Abs. 3, 21 Abs. 2, 22, 23 und 24 geregelten Fällen entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss. Er besteht aus allen Professoren und Privatdozenten der Fakultät. Die emeritierten und pensionierten Professoren gehören ihm mit beratender Stimme an.
- (3) Vorsitzender der Promotionsausschüsse ist der Dekan.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann auf Antrag zugelassen werden, wer
1. ein Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich beendet und die Erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO BW) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) bestanden hat. Für die Zulassung auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung muss neben der Gesamtnote „vollbefriedigend“ sowohl im staatlichen wie im universitären Prüfungsteil die Note „befriedigend“ mit mindestens 8,00 Punkten erreicht worden sein. Wer sein Studium an einer anderen Fakultät beendet hat und wegen der dort erforderlichen Examensnote nicht zur Promotion zugelassen ist, steht Bewerbern ohne vollbefriedigendes Examen gleich;
 2. das Latinum erworben hat und
 3. mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg studiert hat.
- (2) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag befreit werden. Vom Erfordernis einer mit vollbefriedigend bestandenen Prüfung kann nur befreit werden, wenn mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde und nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Für die Zulassung auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung muss neben der Gesamtnote „befriedigend“ sowohl im staatlichen wie im universitären Prüfungsteil die Note „befriedigend“ erreicht worden sein. Eine Befreiung vom Erwerb des Latinums setzt den Nachweis anderer fremdsprachlicher Fähigkeiten voraus, die wie das Latinum Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Rechtsvergleichung, verschaffen.

§ 5 Bewerber mit inländischem Master

- (1) Wer über einen rechtskundlichen Master einer inländischen Hochschule verfügt, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss nach Regelstudienzeit (Gesamtdauer von Bachelor- und Masterstudium), nach Breite der belegten Fächer, nach Art und Umfang der Prüfungen sowie insbesondere nach seiner Eignung zur Vorbereitung auf vertieftes rechtswissenschaftliches Arbeiten einer mit „vollbefriedigend“ abgeschlossenen Ersten juristischen Prüfung gleichwertig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 fehlt insbesondere,
- wenn der Studiengang nicht das Bürgerliche, Straf- und das Öffentliche Recht abdeckt oder keines der Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung oder Allgemeine Staatslehre behandelt oder

- wenn der Studienabschluss nicht mindestens drei umfangreichere schriftliche Aufsichtsarbeiten vorsieht oder

- wenn während des Studiums keine wissenschaftliche Leistung erbracht wurde, die einer Seminararbeit mit wissenschaftlichem Vortrag entspricht.

§ 6 Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen und rechtskundlichen Staatsexamensstudiengängen

Absolventen eines rechtskundlichen Bachelor-Studiengangs oder ohne ein dem Diplom, Magister, Master oder der Ersten juristischen Prüfung gleichwertiges rechtskundliches Abschlussexamen, das unter den Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6a oder 7 die Zulassung zur Promotion eröffnet, können sich in einem Vorbereitungsstudium für eine Promotion qualifizieren, wenn die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch aussagekräftige, deutlich überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium nachgewiesen ist. Über diese Voraussetzung sowie gegebenenfalls über die in dem Vorbereitungsstudium zu erbringenden Leistungen und den zur Verfügung stehenden Zeitraum (in der Regel ein Jahr) befindet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Die Leistungen können den Besuch von Lehrveranstaltungen mit Abschlussprüfung oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit oder eine Kombination von beiden umfassen. Die wissenschaftliche Arbeit entspricht in ihren Anforderungen der Studienarbeit in der Ersten juristischen Prüfung. Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten zwei Personen zur Begutachtung der Arbeit sowie als Prüfer für ein abschließendes Kolloquium von dreißig Minuten Dauer. Durch das Kolloquium muss der Kandidat nachweisen, dass er über rechtswissenschaftliche Kenntnisse verfügt, die in Breite und Tiefe dem Standard der üblichen Abschlussprüfung entsprechen. Arbeit und Kolloquium werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; die Arbeit und das Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

§ 6a Bewerber mit inländischem Diplomabschluss und Absolventen der Berufsakademien und der württembergischen Notarakademie (Altfälle)

- (1) Wer ein rechtskundliches Studium an einer Fachhochschule mit dem Diplom abgeschlossen hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn seine besondere rechtswissenschaftliche Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren (Abs. 3) nachgewiesen ist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass
 1. das Studium nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung der Fachhochschule mindestens zu zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst und sich auf das Bürgerliche, das Straf- und das Öffentliche Recht erstreckt,
 2. der Bewerber
 - a) nach der in der Abschlussprüfung der Fachhochschule erreichten Gesamtnote zu den besten 10 von Hundert der Prüfungsteilnehmer zählt,
 - b) während des Eignungsfeststellungsverfahrens an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät teilgenommen und ein

mindestens mit „gut“ bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet hat und

- c) die schriftliche Prüfung nach Abs. 3 bestanden hat.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) findet jährlich in der dritten Septemberwoche statt. An ihr kann teilnehmen, wer die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllt und sich bis zum 31. Juli desselben Jahres angemeldet hat. Es ist je eine Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten sind in einem Termin zu schreiben. Sie entsprechen in der Schwierigkeit den Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden je Aufsichtsarbeit. Die Aufgaben werden vom Dekan gestellt und von jeweils zwei von ihm bestimmten Prüfern aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten begutachtet; für die Benotung gelten § 14 Abs. 2 und § 15 JAPrO BW entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten tritt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Arbeiten mindestens „befriedigend“ (7,0) beträgt und keine der Arbeiten mit einer Gesamtnote unter „ausreichend“ (4,0) Punkte bewertet worden ist. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal und nur insgesamt wiederholen.
- (4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach Abs. 3 entscheidet der Dekan.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Absolventen der Berufsakademien und der württembergischen Notarakademie.

§ 7 Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss

- (1) Wer außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes studiert hat, kann in Abweichung von § 4 zur Promotion zugelassen werden, wenn er
1. ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium nachweist, über dessen Anerkennung der Promotionsausschuss beschließt; der Abschluss muss der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der JAPrO BW gleichwertig sein;
 2. vier Semester Rechtswissenschaft an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei Semester in Heidelberg, studiert hat;
 3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch eine von der Fakultät anerkannte Sprachprüfung nachweist; dazu zählen
 - die an einer deutschen Hochschule abgelegte Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) oder DSH-Stufe 3 (neues Leistungstufensystem),
 - das *Kleine Deutsche Sprachdiplom* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5,

- das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,5,
 - der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen,
 - die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist und
 - die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,5;
4. im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Seminars ein Referat in deutscher Sprache selbständig angefertigt und in der Diskussion verteidigt hat; diese Leistungen müssen mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sein;
5. innerhalb eines Vierteljahres zwei Klausuren angefertigt hat. Die eine Klausur muss ein Thema aus der deutschen oder römischen Rechtsgeschichte, der Verfassungsgeschichte der Neuzeit, der Rechtsphilosophie, der juristischen Methodenlehre, der Rechtssoziologie, der Rechtsvergleichung oder der Allgemeinen Staatslehre zum Gegenstand haben. In der anderen Klausur sind theoretische Fragen des geltenden Rechts aus einem der Pflichtfächer der JAPrO BW, jedoch nicht aus dem Themenkreis der Dissertation, zu behandeln. Der Bewerber kann für jede Klausur ein Fachgebiet vorschlagen. Die Klausuren werden jeweils von zwei durch den Dekan bestellten Prüfern bewertet.

Das Promotionsgesuch ist zurückzuweisen, wenn nicht beide Klausurarbeiten bestanden wurden. Bei Nichtbestehen können Klausuren nur einmal, frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.

- (2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Klausuren nach Abs. 1 Nr. 5 können durch entsprechende Klausuren im Rahmen eines Magisterstudiengangs der Juristischen Fakultät Heidelberg ersetzt werden.

§ 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Der Bewerber richtet einen schriftlichen Antrag an den Dekan.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf,

2. ein Verzeichnis der Studiensemester und der Studienorte,
3. das Reifezeugnis oder ein sonstiges Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
4. das Zeugnis der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung, die Nachweise nach § 5, § 6, § 6a oder § 7,
5. der Nachweis über die Dispenserteilung bei Nichterfüllung der in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6a Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits einer juristischen Doktorprüfung unterzogen hat,
7. eine Erklärung, aus welchem Fachgebiet das Dissertationsthema stammen soll, oder die Dissertation,
8. die Promotionsvereinbarung (§ 11 Abs. 2).

§ 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der erweiterte Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (3) Mit Zulassung zur Promotion ist der Bewerber als Doktorand durch die Fakultät angenommen.

§ 10 Kooperative Promotion

Ein Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann als Betreuer und/oder Prüfer (§ 14 und § 17) am Promotionsverfahren beteiligt werden, wenn er promoviert ist und zusätzliche vertiefte wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.

§ 11 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung

- (1) Dem Betreuer obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Bewerbers ein Zweitbetreuer bestellt werden.
- (2) Der Bewerber und der Betreuer schließen eine schriftliche Promotionsvereinbarung mindestens mit dem Inhalt des § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG.

- (3) Stirbt der Betreuer und findet der Doktorand keinen Nachfolger, so bemüht sich der Dekan auf Antrag darum, eine zur Betreuung geeignete und bereite Person zu finden.
- (4) In Streitfällen kann die Ombudsperson für Doktoranden der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.
- (5) Unverzüglich nach der Promotionsvereinbarung hat sich der Bewerber in eine von der Universität geführte elektronische Promotionsakte einzutragen, die er bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens auf aktuellem Stand zu halten hat.

§ 12 Einreichung der Dissertation

Im Dekanat sind einzureichen:

1. das Original der Dissertation,
2. eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu § 12 dieser Promotionsordnung,
4. ein unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
5. eine Einverständniserklärung mit der Überprüfung der Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemeiner wissenschaftlicher Standards.

§ 13 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache sein. Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen europäischen Hauptsprache abgefasst sein, wenn
 - der Gegenstand der Arbeit das rechtfertigt,
 - drei Personen aus der Gruppe der Professoren und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein, und
 - ein Hochschullehrer des betroffenen Faches, der die Sprache als seine Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht, die Bereitschaft erklärt hat, die Arbeit unter sprachlichen Gesichtspunkten zu begutachten, und nach Vorlage der Arbeit vom Promotionsausschuss zum Gutachter bestellt wird.

Die fremdsprachige Dissertation muss eine ausführliche und aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (2) Als Dissertation kann auch ein eindeutig abgrenzbarer und gesondert bewertbarer Beitrag zu einer Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation kann bereits vollständig oder in Teilen veröffentlicht sein.
- (4) Nach Abgabe kann der Doktorand die Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens durch Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss zurückziehen. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet. § 16 gilt entsprechend.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von zwei durch den Dekan bestellten Personen aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten (Berichterstatter) zu begutachten. Der Betreuer ist als Erstberichterstatter zu bestellen; das gilt auch dann, wenn er der Fakultät nicht mehr angehört und zur Begutachtung bereit ist. In begründeten Fällen kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören. Behandelt die Dissertation in wesentlichen Teilen eine ausländische Rechtsordnung, so kann ein Hochschullehrer aus dem Geltungsbereich dieser Rechtsordnung um eine ergänzende Stellungnahme in deutscher Sprache gebeten werden.
- (2) Die Berichterstatter schlagen der Fakultät in schriftlichen, begründeten Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Die Begutachtung hat innerhalb von zwei Semestern zu erfolgen.
- (3) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

„summa cum laude“ (5 Punkte) für eine ausgezeichnete Leistung,
„magna cum laude“ (4 Punkte) für eine sehr gute Leistung,
„cum laude“ (3 Punkte) für eine gute Leistung,
„satis bene“ (2 Punkte) für eine befriedigende Leistung,
„rite“ (1 Punkt) für eine ausreichende Leistung,
„non rite“ (0 Punkte) für eine ungenügende Leistung;
Zwischennoten werden nicht vergeben.

Bei Bewertung mit „non rite“ ist die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen.
- (4) In den Gutachten können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation festgesetzt werden.

§ 15 Auslage und Annahme der Dissertation

- (1) Sprechen sich beide Berichterstatter für die Annahme der Dissertation aus, so ist diese mit den Gutachten im Dekanat mindestens zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Hiervon sind die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses unter Angabe des Titels der Dissertation sowie der Namen und Noten der Berichterstatter zu benachrichtigen.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses mit schriftlicher Begründung widerspricht.

- (3) Stimmen die Berichterstatter über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein (§ 14 Abs. 2) oder widerspricht ein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses (Abs. 2), so entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss.

§ 16 Ablehnung und Wiederholung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sämtliche Berichterstatter die Dissertation „non rite“ bewerten oder der erweiterte Promotionsausschuss eine entsprechende Entscheidung nach § 15 Abs. 3 trifft. Die Ablehnung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann der Doktorand eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Dekan den Termin zur mündlichen Prüfung fest und bestimmt die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten. Der Erstberichterstatter ist in der Regel als Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Das weitere Mitglied darf nicht Berichterstatter, kann aber Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät einer anderen Universität sein. Er ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- (2) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität fakultätsöffentlich. Aus wichtigem Grund kann die Prüfung auf Antrag des Doktoranden nichtöffentlich abgenommen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass der Doktorand den Gegenstand der Dissertation und das jeweilige Rechtsgebiet wissenschaftlich durchdrungen hat und zur Darstellung und Verteidigung der in der Dissertation vertretenen Thesen in der Lage ist. Das Prüfungsgespräch kann sich auch auf die Grundlagenfragen der Rechtswissenschaft erstrecken.
- (4) Der Doktorand trägt die wesentlichen Thesen der Dissertation in einem Referat von 15 Minuten Dauer vor und verteidigt diese anschließend gegenüber dem Prüfungsausschuss. Alle Professoren und Privatdozenten der Fakultät können an der mündlichen Prüfung, der Aussprache und der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen. Der Vorsitzende kann Fragen promovierter Fakultätsmitglieder zulassen.
- (6) Für die mündliche Prüfung gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Sie ist von jedem Prüfer zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Summe beider Einzelbewertungen mindestens 2 Punkte beträgt.
- (7) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.
- (8) Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf seinen Antrag frühestens sechs Monate, spätestens 18 Monate seit der mündlichen Prüfung zur Wiederholung zugelassen werden. Eine weitere Wiederholung findet nicht statt.

§ 18 Ergebnis der Promotion

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote fest.
- (2) Über die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus
 - a) der Gesamtnote der Dissertation (das ungerundete arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten) und
 - b) der Gesamtnote der mündlichen Prüfung (das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der mündlichen Prüfung).

Die schriftliche Prüfungsleistung zählt 70 %, die mündliche Prüfungsleistung 30 % der Gesamtnote.

Das Gesamtergebnis wird nach dem arithmetischen Mittel wie folgt festgesetzt:

4,5 bis 5 Punkte = „summa cum laude“
3,5 bis unter 4,5 = „magna cum laude“
2,5 bis unter 3,5 = „cum laude“
1,5 bis unter 2,5 = „satis bene“
1 bis unter 1,5 = „rite“.

- (4) Unterscheidet sich die Bewertung der übrigen Promotionsleistungen erheblich von der Bewertung der Dissertation, so darf die Gesamtnote von der Bewertung der Dissertation lediglich um eine Note abweichen.
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist gegenüber dem Doktoranden zu begründen.
- (6) Ist eine einzelne Promotionsleistung (§ 2) erfolglos wiederholt worden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (7) Nach Ablehnung der Dissertation (§ 16 Abs. 1) oder nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Promotion (Abs. 1) ist der geprüften Person auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Vor Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckerlaubnis des Dekans einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; andernfalls entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Berichterstatter.
- (2) Der Doktorand sorgt dafür, dass die für druckreif erklärte Dissertation veröffentlicht wird. Das Titelblatt, die Innenseite des Umschlags und die letzte Seite der Dissertation müssen einem Merkblatt der Fakultät entsprechen; davon kann der Dekan Befreiung erteilen, wenn die Dissertation als Monographie erscheint.

- (3) Die Veröffentlichung muss eine ausreichende Verbreitung der Dissertation sicherstellen. Der Promotionsausschuss bestimmt, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind. Die Universität Heidelberg veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form und sorgt dafür, dass diese Veröffentlichung dauerhaft frei verfügbar ist. Die Veröffentlichung der Dissertation kann erfolgen:
- a) im Wege der Reproduktion (Druck); das Dekanat erhält 55 Pflichtexemplare;
 - b) mit Genehmigung des Dekans als Monographie in einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag, sofern der Verlag eine Auflage von 150 Exemplaren garantiert. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare. Die Vorlage eines Verlagsvertrags steht vorläufig der Ablieferung der Pflichtexemplare gleich, wenn der Fakultät in dem Vertrag ein unmittelbares Recht auf den unentgeltlichen Erhalt von 9 Pflichtexemplaren eingeräumt ist;
 - c) mit Genehmigung des Dekans und des Erstberichterstatters ganz oder in wesentlichen Teilen in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk in gedruckter Form. Dabei ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Heidelberger rechtswissenschaftliche Dissertation handelt. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare der veröffentlichten Arbeit sowie eine Datei der veröffentlichten Fassung in einem von der Fakultät vorgegebenen Format;
 - d) als elektronische Publikation mit kostenfreiem Zugang („open access“) auf einem über den elektronischen Katalog der Universitätsbibliothek Heidelberg zugänglichen Dokumentenserver, der eine hinreichende und nachhaltige Verbreitung gewährleistet. Die Nutzung eines universitätsexternen Dokumentenservers ist nur zulässig, wenn die Universitätsbibliothek zuvor bestätigt hat, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat erhält 9 gedruckte Pflichtexemplare und eine Datei der Dissertation in einem von der Fakultät vorgegebenen Format.
- (4) Die Pflichtexemplare sind der Fakultät – auch im Falle des § 13 Abs. 3 – innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung samt der Zusammenfassung in elektronischer Form abzuliefern. Der Doktorand hat die Erklärung beizufügen, dass die Universität die Zusammenfassung in elektronischer Form veröffentlichen darf und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitigen, begründeten Antrag des Doktoranden verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Dekan. Werden die Pflichtexemplare oder die Zusammenfassung nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Verleihung des Doktorgrades nach Vorlage eines Verlagsvertrags nach Abs. 3 Satz 4 lit. b kann nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn das Dekanat nicht innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung 9 Pflichtexemplare erhält. Die Entscheidung trifft der erweiterte Promotionsausschuss. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaft“ („Dr. iur.“)

- (1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung des Doktordiploms verliehen. Das Diplom enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und nennt

als Promotionstag den Tag der mündlichen Prüfung. Es wird in lateinischer Sprache abgefasst und vom Dekan unterschrieben.

- (2) Erst mit Empfang des Doktordiploms wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 21 Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. iur. h.c.“)

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Rechts und seiner Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag mindestens zweier Fakultätsmitglieder voraus. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Berichterstatter aus seiner Mitte.
- (3) Die Verleihung des Grades Dr. iur. h. c. erfolgt durch Überreichung eines Diploms, das die Leistungen des ehrenhalber Promovierten hervorhebt.

§ 22 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schweren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der erweiterte Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 24 Ausnahmeregelungen

Der erweiterte Promotionsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Das gilt insbesondere für interdisziplinäre oder grenzüberschreitend betreute Promotionsvorhaben.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 12 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 12 Nrn. 3 und 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift